

II-3014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 26  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/89-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rieder  
und Kollegen Nr. 1171/J vom 29. Mai 1991  
betreffend wasserrechtliche Bewilligungspflicht  
für Anlagen zur Erdwärmegewinnung  
(§ 31c Abs. 6 Wasserrechtsgesetz)

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

1212 IAB  
1991 -07-29  
zu 1171/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rieder und Kollegen haben am 29. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1171/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen die aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der generellen Einführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme bekannt?
2. Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie?
3. Ist es denkbar, im Erlaßweg zu regeln, daß seitens der Wasserrechtsbehörden bei Vorliegen wissenschaftlicher Gutachten, die die Unbedenklichkeit eines Trägerstoffes bei Wärmegewinnungsanlagen mit horizontalen Verdampferregistern in geringer Tiefe für das Grundwasser feststellen, auf gesonderte hydrologische Gutachten zu verzichten?

- 2 -

4. Wenn nein, ist es für Sie denkbar, daß die generelle wasserrechtliche Bewilligungspflicht für solche Erdwärmegewinnungsanlagen neuerlich überdacht wird, wenn das Schutzinteresse des Grundwassers voll erfüllt ist, weil Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die verwendeten Kältemittel wissenschaftlich ausgeschlossen werden?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Probleme im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Erdwärmepumpen auf das Grundwasser sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit vielen Jahren bekannt. Nicht allein die verwendeten Kältemittel stellen eine Gefährdung des Grundwassers dar, sondern auch die mit dem bloßen Betrieb der Erdwärmepumpen verbundene Änderung der Grundwassertemperatur. Die generelle Einführung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht von Anlagen zur Erdwärmegewinnung durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 ist teilweise auf diesen Aspekt zurückzuführen. Im Interesse des Grundwasserschutzes ist diese Bewilligungspflicht aufrecht zu erhalten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für das wasserbehördliche Ermittlungsverfahren scheint es möglich, durch den Erlaß von Richtlinien zur Erleichterung der Beurteilung der Grundwassergefährdung eine Verfahrensvereinfachung herbeizuführen. Die Erarbeitung entsprechender Richtlinien wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereits initiiert.

Der Bundesminister:

